Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 3 Ausgegeben Danzig, den 18. Januar 1939

Inhalt

6

Zweite Verordnung

zur Durchführung der Rechtsverordnung betreffend den Luftschutz vom 24. August 1938.

Vom 27. Dezember 1938.

Auf Grund des § 23 der Rechtsverordnung betr. den Luftschutz vom 24. 8. 1938 (G. Bl. S. 285) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Geräte oder Mittel für den Luftschutz, deren Vertrieb nach § 17 der Rechtsverordnung betr. den Luftschutz genehmigungspflichtig ist, sind diejenigen Geräte, Mittel, Einrichtungen und Verfahren, die nach der Verkehrsanschauung ausschließlich oder vorwiegend für Luftschutzzwecke bestimmt sind oder die vom Senat für luftschutzwichtig erklärt werden (Luftschutzgegenstände). In Zweifelsfällen entscheidet der Senat, Sachgebiet für Luftschutz.

(2) Vertrieb im Sinne des Absatzes 1 ist auch die kostenlose Abgabe und Verteilung.

§ 2

(1) Bei der Werbung für Luftschutzgegenstände, deren Vertrieb gemäß § 17 der Rechtsverordnung betr. den Luftschutz genehmigt worden ist, dürfen ohne besondere Genehmigung nur solche Bezeichnungen, Beschreibungen oder Anpreisungen der Gegenstände verwendet werden, die inhaltlich der erteilten Genehmigung einschließlich etwaiger Bedingungen und Auflagen entsprechen.

(2) Jede Werbung für Luftschutzgegenstände, deren Vertrieb gemäß § 17 der Rechtsverordnung betr. den Luftschutz noch nicht genehmigt worden ist, bedarf der Zustimmung des Senats, Sachgebiet für Luftschutz.

(3) Bei der Werbung für Gegenstände, die nicht Luftschutzgegenstände sind, dürfen Bezeichnungen, Beschreibungen oder Anpreisung, die auf eine ausschließliche oder vorwiegende Eignung für Luftschutzzwecke hinweisen, nicht verwendet werden. Hinweise darauf, daß die Gegenstände neben ihren sonstigen Verwendungszwecken auch für Luftschutzzwecke geeignet sind, sind zulässig; der Gebrauch derartiger Hinweise kann vom Senat, Sachgebiet für Luftschutz, untersagt oder von der Erfüllung von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

(4) Die Verbindung der Bezeichnung eines nach § 1 nicht genehmigungspflichtigen Gegenstands mit den Worten Luftschutz-, Schutzraum- und ähnlichen Zusätzen bedarf der Zustimmung des Senats, Sachgebiet für Luftschutz.

(5) Für Werbungen, insbesondere Druckschriften, die über eine Bezeichnung, Beschreibung oder Anpreisung des Gegenstands hinausgehen, gilt § 17 der Rechtsverordnung betr. den Luftschutz.

§ 3

(1) Anträge auf Genehmigung zum Vertrieb von Luftschutzgegenständen im Inland und Ausland sind an das Kommando der Schutzpolizei, Abteilung Luftschutz, zu richten.

(2) Dem Antrag sind prüfungsfähige Unterlagen (Zeichnungen, Beschreibungen u. dgl.) beizufügen. Die Genehmigung kann von dem Ergebnis einer Eignungsprüfung, vom Nachweis der gefor-

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 26. 1. 1939.)

derten Eigenschaften und von sonstigen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Insbesondere kann die Vorlage von Mustern des Gegenstands und der verwendeten Werkstoffe gefordert werden. Muster und Unterlagen gehen auf Verlangen des Senats, Sachgebiet für Luftschutz, entschädigungslos in das Eigentum des Senats über.

(3) Das Kommando der Schutzpolizei, Abteilung Luftschutz, kann die zur Genehmigung erforderlichen Prüfungen selbst vornehmen oder andere Stellen damit beauftragen. Die Kosten der Prüfung hat der Antragsteller zu tragen.

(4) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Genehmigung ist eine Verwaltungsgebühr von 20,— Gulden zu zahlen.

(5) Nach Prüfung durch das Kommando der Schutzpolizei, Abteilung Luftschutz, wird die Genehmigung durch den Senat, Sachgebiet für Luftschutz, erteilt.

(6) In Ausnahmefällen kann der Senat, Sachgebiet für Luftschutz, die Kosten und die Verwaltungsgebühr ermäßigen oder erlassen.

§ 4

(1) Die Genehmigung wird widerruflich, unbeschadet der Rechte Dritter und nach freiem Ermessen erteilt. Der Widerruf ist zu begründen. Gegen den Widerruf ist binnen zwei Wochen die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der Senat, Sachgebiet für Luftschutz, im Einvernehmen mit der Abteilung Wirtschaft des Senats. Die Einlegung der Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, insbesondere auch hinsichtlich der Art der Werbung, erteilt werden.

(3) Die Genehmigung erstreckt sich nur auf solche Gegenstände, die mit den zur Prüfung vorgelegten und geprüften Unterlagen völlig übereinstimmen.

§ 5

(1) Die Genehmigung wird in der Regel nur dem Hersteller erteilt.

(2) Dem Hersteller gleichzuachten ist, wer im Ausland hergestellte Luftschutzgegenstände in das Gebiet der Freien Stadt Danzig einführt.

(3) Die Genehmigung ist nur mit Zustimmung des Senats, Sachgebiet für Luftschutz, übertragbar.

(4) Für Luftschutzgegenstände, an die keine besonderen luftschutztechnischen Anforderungen zu stellen sind, kann der Senat, Sachgebiet für Luftschutz, allgemeine Vertriebsgenehmigungen erteilen.

§ 6

Erteilung und Widerruf der Genehmigungen werden grundsätzlich im Staatsanzeiger veröffentlicht. Das gleiche gilt für die vom Senat, Sachgebiet für Luftschutz, nach § 1 Abs. 1 abzugebenden Erklärungen über die Luftschutzwichtigkeit.

§ 7

(1) Ist die Vertriebsgenehmigung dem Hersteller erteilt, so ist jeder weitere Vertrieb ohne Genehmigung zulässig, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird.

(2) Vor jedem Weitervertrieb muß sich der Vertreibende von dem Hersteller oder Verkäufer eine Abschrift des für den Gegenstand erteilten Genehmigungsbescheids aushändigen lassen und sich davon überzeugen, daß die Gegenstände, deren Vertrieb er beabsichtigt, die in dem Genehmigungsbescheid vorgeschriebene Kennzeichnung tragen. Der Vertreibende ist dafür verantwortlich, daß der Weitervertrieb den gesetzlichen Vorschriften und etwaigen in dem Genehmigungsbescheid niedergelegten Bedingungen und Auflagen des Senats, Sachgebiet für Luftschutz, entspricht.

(3) Der Weitervertrieb kann vom Senat, Sachgebiet für Luftschutz, untersagt werden.

§ 8

(1) Aus der Erteilung, Versagung oder Zurücknahme der Genehmigung können Ansprüche gegen die Freie Stadt Danzig nicht hergeleitet werden.

(2) Die Vorschriften über die Haftung der Freien Stadt Danzig für ihre Beamten bleiben unberührt.

§ 9

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können die Gegenstände, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, eingezogen werden, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung der Gegenstände selbständig erkannt werden.

(3) Die Benutzung der ohne Genehmigung vertriebenen Gegenstände für Luftschutzzwecke kann untersagt werden.

§ 10

Der Ortspolizeiverwalter kann die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Maßnahmen im Wege polizeilicher Verfügung durchsetzen. § 22 der Rechtsverordnung betr. den Luftschutz vom 24. August 1938 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 27. Dezember 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A III L 6600 XII/38. Greiser Huth

7

Verordnung
betreffend Zugang zur Apothekerlaufbahn.
Vom 6. Januar 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 49 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Einziger Paragraph.

Die Verordnung betreffend Zugang zur Apothekerlaufbahn vom 4. Dezember 1934 (G. Bl. S. 769) wird aufgehoben.

Danzig, den 6. Januar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

G 2425 Greiser Dr. Großmann

8

Druckfehlerberichtigung.

Im § 18 (1) der Verordnung zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (G. Bl. 1938 S. 616 ff.) ist das Wort „durch" am Ende der ersten Zeile durch das Wort „der" zu ersetzen.

9

Druckfehlerberichtigung.

In der Verordnung vom 28. 11. 1938 (G. Bl. S. 683) ist unter Abschnitt VIII Ziff. 2 bei der Amtsbezeichnung „Oberregierungs- und volkswirtschaftsräte" als Fußnote die Zahl ²) anzufügen.

PZI 2110

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung der Gegenstände selbständig erkannt werden.

(3) Die Benutzung der ohne Genehmigung vertriebenen Gegenstände für Luftschutzzwecke kann untersagt werden.

§ 10

Der Ortspolizeiverwalter kann die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Maßnahmen im Wege polizeilicher Verfügung durchsetzen. § 22 der Reichsverordnung betr. den Luftschutz vom 24. August 1938 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 27. Dezember 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A III L 6600 XII/38. Greiser Huth

Verordnung

betreffend Zugang zur Luftschleusenbahn.

Vom 6. Januar 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 49 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Einziger Paragraph.

Die Verordnung betreffend Zugang zur Luftschleusenbahn vom 4. Dezember 1934 (G. Bl. S. 769) wird aufgehoben.

Danzig, den 6. Januar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

O 2485 Greiser Dr. Großmann

8 **Druckfehlerberichtigung.**

Im § 13(1) der Verordnung zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (G. Bl. 1938 S. 616 ff.) ist das Wort „durch“ am Ende der [illegible] Zeile durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

9 **Druckfehlerberichtigung.**

In der Verordnung vom 28. 11. 1938 (G. Bl. S. 683) ist unter Abschnitt VIII Ziff. 2 bei der Amtsbezeichnung „Oberregierungs- und Volkswirtschaftsräte“ als Fußnote die Zahl [3]) anzufügen.

P Z 2119

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.